

ORGANISATIONSPLAN DER MONTANUNIVERSITÄT LEOBEN

Stammfassung: MBl. 2003/04, 69
Änderungen/Ergänzungen: MBl. 2004/05, 64
MBl. 2006/07, 21
MBl. 2008/09, 15
MBl. 2009/10, 93
MBl. 2010/11, 15
MBl. 2010/11, 37

§ 1. GELTUNGSBEREICH

Der Organisationsplan der Montanuniversität Leoben regelt die Organisationseinheiten der Montanuniversität Leoben sowie ihre Funktionsträgerinnen und Funktionsträger.

§ 2. WISSENSCHAFTLICHE ORGANISATIONSEINHEITEN

(1) Wissenschaftliche Organisationseinheiten an der Montanuniversität Leoben sind Institute (engl. „Institutes“) und Departments (engl. „Departments“). Letztgenannte umfassen als Subeinheiten einen oder mehrere Lehrstühle (engl. „Chairs“).

(2) Ein Department wird von einer Departmentleiterin/einem Departmentleiter, ein Institut von einer Institutsvorständin/einem Institutsvorstand geleitet.

§ 3. LEITUNG VON WISSENSCHAFTLICHEN ORGANISATIONSEINHEITEN

(1) Zur Leiterin/Zum Leiter einer wissenschaftlichen Organisationseinheit ist vom Rektorat auf Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der betreffenden wissenschaftlichen Organisationseinheit eine entsprechend qualifizierte Person mit einem aufrechten Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Universität mit zumindest halben Beschäftigungsausmaß für die Dauer von drei Jahren zu bestellen. Der Vorschlag kann vom Rektorat in begründeten Fällen zurückgewiesen werden.

Auf Vorschlag der Mehrheit der Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren der Organisationseinheit ist auch eine ein- oder mehrmalige Wiederbestellung der Leiterin/des Leiters möglich. Ein derartiger Vorschlag auf Wiederbestellung im unmittelbaren Anschluss an eine volle Funktionsperiode hat auch den Namen mindestens einer weiteren bestellbaren Person zu beinhalten sofern der Organisationseinheit mindestens zwei Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren angehören.

(2) An jeder Organisationseinheit ist vom Rektorat auf Vorschlag der Leiterin/des Leiters der Organisationseinheit und nach Zustimmung von mindestens einem Drittel des zumindest halbtätig beschäftigten wissenschaftlichen Universitätspersonals mit *venia docendi* an der Montanuniversität Leoben eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter des Leiters mit einem aufrechten Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Universität mit zumindest halben Beschäftigungsausmaß zu bestellen. Zur Stellvertreterin/zum Stellvertreter kann nur eine

Angehörige/ein Angehöriger des wissenschaftlichen Universitätspersonals mit Doktorat bestellt werden; an Organisationseinheiten mit mehreren Lehrstühlen (§ 4 Abs. 2) hat die Stellvertreterin/der Stellvertreter die *venia docendi* zu besitzen.

Die Bestellung erfolgt für die Dauer der Bestellung der Leiterin/des Leiters der Organisationseinheit. Scheidet die Leiterin/der Leiter vor Ablauf der Funktionsperiode aus dem Amt aus, endet die Funktion der stellvertretenden Leiterin/des stellvertretenden Leiters mit dem Zeitpunkt des Amtsantritts der/des auf Vorschlag der neuen Leiterin/des neuen Leiters bestellten stellvertretenden Leiterin/stellvertretenden Leiters.

An Organisationseinheiten mit mehreren Lehrstühlen (§ 4 Abs. 2) kann die Geschäftsordnung (§ 4 Abs. 2 Z 2) auch mehrere Stellvertreterinnen/Stellvertreter vorsehen. In diesem Fall ist bei der Bestellung sinngemäß wie oben vorzugehen.

(3) Die Leiterinnen und Leiter von wissenschaftlichen Organisationseinheiten sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter können vom Rektorat wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung oder wegen eines begründeten Vertrauensverlustes von ihrer Funktion abberufen werden.

(4) Die Leiterin/Der Leiter und die Stellvertreterin(nen)/der (die) Stellvertreter haben einander über getroffene Entscheidungen, die über die Routinetätigkeit hinausgehen, umfassend zu informieren.

(5) Entscheidungen in wirtschaftlichen, infrastrukturellen und die Zielvereinbarungen mit dem Rektorat betreffenden Angelegenheiten, die nicht zum täglichen Aufgabenvollzug gehören, sind jedenfalls von der Leiterin/dem Leiter und der (einer) Stellvertreterin/dem (einem) Stellvertreter gemeinsam zu treffen. Nähere Regelungen sind in Richtlinien des Rektorates zu treffen.

§ 4. AUFGABEN DER LEITERIN/DES LEITERS EINER WISSENSCHAFTLICHEN ORGANISATIONSEINHEIT

(1) Der Leiterin/Dem Leiter einer wissenschaftlichen Organisationseinheit kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:

1. Strategieplanung in Abstimmung mit dem Entwicklungsplan der Universität zur Vorlage beim Rektorat;
2. Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem Rektorat und den Mitarbeitern der Organisationseinheit;
3. Organisation des Betriebes und Leitung der Organisationseinheit;
4. Koordination der Forschungs- und Lehrtätigkeit der Organisationseinheit;
5. Ausübung der Funktion der oder des Dienstvorgesetzten für das dieser Organisationseinheit zugeordnete Universitätspersonal, einschließlich Personalentwicklung;
6. Abschluss von Rechtsgeschäften und Bericht über Rechtsgeschäfte im Namen der Universität gemäß § 27 UG 2002;
7. Mitwirkung beim Aufbau des Qualitätsmanagementsystems, sowie der Qualitäts- und Leistungssicherung, wie auch der Evaluierung der Organisationseinheit;

8. Erstattung von Berichten über die Leistung der Organisationseinheit, insbesondere zu den im § 13 Abs. 2 Z 1 UG genannten Bereichen;
 9. Erstellung der Wissensbilanz der Organisationseinheit;
 10. Erstellung eines Vorschlages zur Besetzung offener Stellen der Organisationseinheit gemeinsam mit dem unmittelbaren Vorgesetzten (§ 107 Abs. 3 UG);
 11. Sicherstellung der den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Transparenz Rechnung tragenden Gebarung der Organisationseinheit unter Anwendung des universitären Rechnungswesens einschließlich der Kosten- und Leistungsrechnung;
 12. Umsetzung aller relevanten durch Gesetze oder Verordnungen normierten Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften für den Bereich der Organisationseinheit, wie etwa Hausordnung, Brandschutzbestimmungen, Mitarbeiterschutz, Umweltschutz, etc.
- (2) Für wissenschaftliche Organisationseinheiten mit mehreren Lehrstühlen (§ 2 Abs. 1) gilt:
1. Lehrstühle werden von den für ein einschlägiges wissenschaftliches Fach bestellten Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren (Lehrstuhlinhaberinnen/Lehrstuhlinhaber) geleitet. Erforderlichenfalls kann das Rektorat provisorisch auch eine andere geeignete Person mit *venia docendi* an der Montanuniversität Leoben mit der Leitung eines Lehrstuhls betrauen.
 2. Die Leiterin/Der Leiter einer Organisationseinheit hat im Einvernehmen mit dem Rektorat und den Lehrstuhlinhaberinnen/Lehrstuhlinhabern eine Geschäftsordnung zu erlassen. Die Geschäftsordnung kann in wesentlichen Angelegenheiten, die nicht zum täglichen Betrieb gehören (vgl. etwa § 3 Abs. 5) die Herstellung des Einvernehmens mit den betroffenen Lehrstuhlinhaberinnen/Lehrstuhlinhabern vorsehen.
 3. Die Leiterin/Der Leiter einer Organisationseinheit hat vor Entscheidungen, die einen oder mehrere Lehrstühle berühren, die betreffenden Lehrstuhlinhaberinnen/Lehrstuhlinhaber anzuhören (ausgenommen bei Gefahr im Verzuge).
 4. Die Leiterin/Der Leiter der Organisationseinheit kann Lehrstuhlinhaberinnen/Lehrstuhlinhaber ermächtigen, Aufgaben nach Abs. 1 für den Bereich des Lehrstuhls wahrzunehmen, wenn eine dezentrale Wahrnehmung sinnvoll erscheint.
 5. Die Geschäftsordnung kann festlegen, dass Ressourcen (Budget, Personal, Räume) der Organisationseinheit direkt den Lehrstühlen zugeordnet werden. In diesem Fall sind die entsprechenden Budgetmittel den Kostenstellen der Lehrstühle direkt zuzuweisen. „§ 27-Rückflüsse“ sind jedenfalls dem Lehrstuhl zuzuweisen, der die entsprechenden Projekte durchgeführt hat. Gleichzeitig ist der entsprechende Lehrstuhl auch erstrangig für etwaige Haftungen heranzuziehen.
 6. Die Leiterin/Der Leiter der Organisationseinheit ist Vorgesetzte/Vorgesetzter des der Einheit zugeordneten Personals. Darüber hinaus ist das einem Lehrstuhl nach Abs. 5 zugewiesene Personal auch an die Weisungen der

Lehrstuhlinhaberin/des Lehrstuhlinhabers gebunden. Insoweit Personalressourcen einem Lehrstuhl direkt zugeordnet wurden, ist vor der Ausschreibung und der Erstellung eines Besetzungsvorschlages von der Leiterin/vom Leiter der Organisationseinheit das Einvernehmen mit der Lehrstuhlinhaberin/dem Lehrstuhlinhaber herzustellen.

7. Vor Abschluss einer Zielvereinbarung zwischen dem Rektorat und der Organisationseinheit sind vom Rektorat alle Lehrstuhlinhaberinnen/Lehrstuhlinhaber anzuhören.

§ 5. ZENTRALE DIENSTE UND STABSFUNKTIONEN

(1) In der Organisationseinheit Zentrale Dienste sind alle Dienstleistungseinrichtungen der Montanuniversität Leoben zusammengefasst.

(2) Dienstleistungseinrichtungen haben grundsätzlich die Aufgabe, die Montanuniversität Leoben, ihre Organisationseinheiten und Organe sowie ihre Angehörigen bei der Aufgabenerfüllung zu unterstützen. Sie haben keine Forschungs- und Lehraufgaben, können jedoch auf Basis der Zielvereinbarungen externe Leistungen erbringen.

(3) Stabsfunktionen sind Einrichtungen der Montanuniversität Leoben, die insbesondere die Universitätsleitung bei der Entscheidungsfindung und bei der Umsetzung der Entscheidungen unterstützen. Sie sind keine selbständigen Organisationseinheiten.

(4) Das Rektorat bestellt die Leiterin/den Leiter sowie eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter der Leiterin/des Leiters der Organisationseinheit. Die Leiterin/der Leiter nimmt die Funktion der/des Dienstvorgesetzten für das zugeordnete Universitätspersonal wahr.

(5) Die Leiterin oder der Leiter sowie die Stellvertreterin/der Stellvertreter können vom Rektorat in begründeten Fällen abberufen werden.

(6) Eine allfällige Gliederung der Organisationseinheit Zentrale Dienste in Unterbereiche sowie die Bestellung einer Leiterin/eines Leiters für solche Unterbereiche erfolgt durch das Rektorat auf Vorschlag der Leiterin/des Leiters der Organisationseinheit Zentrale Dienste.

§ 6. GLIEDERUNG DER WISSENSCHAFTLICHEN ORGANISATIONSEINHEITEN

An der Montanuniversität Leoben bestehen die folgenden wissenschaftlichen Organisationseinheiten:

1. Department Allgemeine, Analytische und Physikalische Chemie mit den Lehrstühlen
 - i. Allgemeine und Analytische Chemie
 - ii. Physikalische Chemie
2. Institut für Elektrotechnik
3. Department Angewandte Geowissenschaften und Geophysik mit den Lehrstühlen
 - i. Angewandte Geophysik
 - ii. Erdölgeologie
 - iii. Geologie und Lagerstättenlehre
 - iv. Prospektion und Angewandte Sedimentologie (auslaufend)

- v. Rohstoffmineralogie
- 4. Department Kunststofftechnik mit den Lehrstühlen
 - i. Chemie der Kunststoffe
 - ii. Konstruieren in Kunst- und Verbundstoffen
 - iii. Kunststoffverarbeitung
 - iv. Spritzgießen von Kunststoffen
 - v. Verarbeitung von Verbundwerkstoffen
 - vi. Werkstoffkunde und Prüfung der Kunststoffe
- 5. Department Materialphysik mit den Lehrstühlen
 - i. Atomistic Modelling and Design of Materials
 - ii. Materialphysik
- 6. Department Mathematik und Informationstechnologie mit den Lehrstühlen
 - i. Angewandte Mathematik
 - ii. Computational Geometry
 - iii. Informationstechnologie
 - iv. Mathematik und Statistik
- 7. Institut für Mechanik
- 8. Department Metallkunde und Werkstoffprüfung mit den Lehrstühlen
 - i. Funktionale Werkstoffe und Werkstoffsysteme
 - ii. Metallkunde und metallische Werkstoffe
 - iii. Metallographie
- 9. Department Metallurgie mit den Lehrstühlen
 - i. Gießereikunde
 - ii. Metallurgie
 - iii. Modellierung und Simulation metallurgischer Prozesse
 - iv. Nichteisenmetallurgie
 - v. Thermoprozesstechnik
- 10. Department Mineral Resources and Petroleum Engineering mit den Lehrstühlen
 - i. Aufbereitung und Veredlung
 - ii. Bergbaukunde, Bergtechnik und Bergwirtschaft
 - iii. Gesteinshüttenkunde
 - iv. Petroleum Production and Processing
 - v. Reservoir Engineering
 - vi. Subsurface Engineering
 - vii. Tiefbohrtechnik
- 11. Institut für Nachhaltige Abfallwirtschaft und Entsorgungstechnik mit den Lehrstühlen
 - i. Abfallverwertungstechnik
 - ii. Entsorgungs- und Deponietechnik (auslaufend)
- 12. Institut für Physik
- 13. Department Product Engineering mit den Lehrstühlen
 - i. Allgemeiner Maschinenbau
 - ii. Automation
 - iii. Fördertechnik und Konstruktionslehre
 - iv. Umformtechnik

- 14. Institut für Struktur- und Funktionskeramik
- 15. Institut für Verfahrenstechnik des industriellen Umweltschutzes
- 16. Department Wirtschafts- und Betriebswissenschaften mit den Lehrstühlen
 - i. Industrielogistik
 - ii. Wirtschafts- und Betriebswissenschaften

§ 7. ZENTRALE DIENSTE

(1) Unbeschadet der Bestimmungen des § 5 Abs. 6 erfüllt die Organisationseinheit Zentrale Dienste insbesondere Aufgaben in folgenden Gebieten:

- i) Außeninstitut
- ii) Finanzen und Controlling
- iii) Gebäude, Technik und Beschaffung
- iv) Internationale Beziehungen und interuniversitäre Zusammenarbeit
- v) Öffentlichkeitsarbeit
- vi) Personal/Amt der Universität
- vii) Sprachen, Bildung und Kultur
- ix) Studien und Lehrgänge
- x) Universitätsbibliothek und Archiv
- xi) Universitätssport
- xii) Zentraler Informatikdienst
- xiii) Zentrale Laboratorien und Werkstätten

(2) In das in Abs. 1 Z vi) genannte Gebiet fällt auch die Koordination der Aufgabe der Gleichstellung und Frauenförderung sowie Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf/Studium und Kinderbetreuung. In das in Abs. 1 Z vii) genannte Gebiet fällt auch die Koordination der Aufgabe der Geschlechterforschung.

§ 8. STABSFUNKTIONEN

Folgende Stabsfunktionen werden eingerichtet:

- i) Arbeitssicherheit
- ii) Büro des Rektorates
- iii) Büro des Universitätsrates
- iv) Büro des Senates
- v) Gesundheitsvorsorge und Arbeitsmedizin
- vi) Qualitätsmanagement
- vii) Revision

§ 9. IN-KRAFT-TRETEN UND AUSSER-KRAFT-TRETEN

(1) Dieser Organisationsplan tritt am Tag nach der Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben in Kraft.

- i) § 6 des Organisationsplanes der Montanuniversität Leoben in der Fassung des Mitteilungsblattes, Stück-Nr. 64 vom 30.9.2005, tritt am 1. Jänner 2006 in Kraft.
- ii) § 6 des Organisationsplanes der Montanuniversität Leoben in der Fassung des Mitteilungsblattes, Stück-Nr. 21 vom 21.12.2006, tritt am 1. Jänner 2007 in Kraft.
- iii) § 6 des Organisationsplanes der Montanuniversität Leoben in der Fassung des Mitteilungsblattes, Stück-Nr. 15 vom 3.12.2008, tritt am 4. Dezember 2008 in Kraft.
- iv) §§ 2, 3, und 4 des Organisationsplanes in der Fassung des Mitteilungsblattes Stück-Nr. 93 vom 21.06.2010 treten am 22. Juni 2010 in Kraft.
- v) §§ 5, 7 und 8 des Organisationsplanes in der Fassung des Mitteilungsblattes Stück-Nr. 15 vom 6.12.2010 treten am Tag nach der Verlautbarung in Kraft. § 6 des Organisationsplanes derselben Fassung tritt am 1. Jänner 2011 in Kraft.
- vi) § 6 des Organisationsplanes in der Fassung des Mitteilungsblattes Stück-Nr. 37 vom 21.03.2011 tritt am Tag nach der Verlautbarung in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieses Organisationsplanes tritt der bisher gültige Organisationsplan außer Kraft.

Der Vorsitzende des Universitätsrates

Dkfm. Dr. Hannes Androsch